

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme
Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung
Band: 28 (1971)
Heft: 2

Buchbesprechung: Rezensionen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Pro Aqua — Pro Vita» mit Fachtagungen

Wie alle bisherigen Pro Aqua-Fachmessen wird auch die Pro Aqua — Pro Vita 1971, 5. Internationale Fachmesse für Umwelttechnik — Wasser, Abwasser, Müll, Luft, Lärm — die vom 8. bis 12. Juni 1971 in Basel stattfindet, von internationalen *Fachtagungen* begleitet sein.

Die Tagung über *Lärmbekämpfung* (am 7. und 8. Juni) befasst sich mit medizinischen, rechtlichen, akustischen und technischen Belangen der Lärmbekämpfung unter besonderer Berücksichtigung des Schallschutzes im Hochbau.

An der Tagung über *Lufthygiene* (9./10. Juni) werden nach einem Haupt-

referat über den internationalen Charakter der Luftreinhalteprobleme der Stand der Luftverschmutzung in der Schweiz und die Situation auf dem Gebiet des Immissionsschutzes, neue Erkenntnisse hinsichtlich der Auswirkungen von Luftfremdstoffen auf Mensch, Tier und Pflanzen, Probleme der Emissionsreduktion und Betriebskontrolle bei Autos, Hausfeuerungen und Kehrlichtverbrennungen als bedeutenden Emissionsquellen und schliesslich Ergebnisse und Probleme der Ueberwachung der Luftverschmutzung in grossen Räumen behandelt.

An der «*Wassertagung*» (11./12. Juni) werden mit neun Referaten über Kostenstruktur und Nutzen/Kosten-Analysen in der Siedlungswasserwirtschaft

vor allem die wirtschaftlichen Aspekte der Wasserbeschaffung und Abwasserreinigung in ihrem Gesamtzusammenhang beleuchtet.

Alle drei Tagungen sind mit Exkursionen und Demonstrationen verbunden.

Internationale Vereinigung für Wasser- und Abwasserforschung

In den Tagen vom 19. bis 24. Juni 1972 findet in Israel der 6. *Internationale Kongress der IAWPR* statt. Provisorische Anmeldungen zur Teilnahme und zur Prüfung vorgesehene Vortragsthemen werden entgegengenommen vom Vertreter des Schweizer Komitees, Prof. Dr. O. Jaag, EAWAG, 8600 Dübendorf, Ueberlandstrasse 133.

Rezensionen

Theoretische Bauleitplanung

Von Claus Meier. Berlin 1970. Verlag Walter de Gruyter & Cie. 236 Seiten, 10 Tafeln, Leinen DM 54.—.

Das Werk heisst im Untertitel «Mathematische Methoden für die Entscheidungsvorbereitung», und es besteht denn auch wesentlich darin, ein mit formalwissenschaftlichen Methoden abgeleitetes System vorzustellen, das eine «Objektivierung von Planungsentscheidungen ermöglicht». Der Verfasser geht von der gewiss berechtigten Ansicht aus, solche Entscheide könnten simuliert und damit Planungsaussagen als Berechnungsergebnis ermittelt werden, bevor mit der graphischen Bearbeitung, d. h. mit dem eigentlichen Planentwurf begonnen werden könne. Hierbei fügt er dem deduktiven Instrumentarium alle quantifizierbaren Faktoren als Variable ein, wobei auch zeit- und ortsabhängige Einflüsse berücksichtigt sind. Ausgehend von den Plänen selbst und den sie bestimmenden elementaren Beziehungen entwirft er nacheinander ein Park- und Freiraumsystem, ein Bausystem und ein Verkehrssystem (Strassen), um hierauf ein mathematisches Modell aufzubauen, das sowohl das «Wohnfolgeland», als auch die Flächenaufteilung klar ausscheidet. Ein Hauptkapitel ist den grundstücksbezogenen Kostenrelationen (Boden-, Erschliessungs-, Gebäude-, Parkplatzkosten usw.) gewidmet. Graphische Darstellungen veranschaulichen die Gedankengänge, wodurch nicht nur Einzelergebnisse, sondern auch die Zusammenhänge deutlich werden. Immer sind dabei praktikable Beispiele angefügt. Das aufschlussreiche, klar ge-

schriebene Buch schliesst mit einem Ausblick auf künftige notwendige Untersuchungen, die einer «Fülle von Sekundärdaten» bedürfen wird, um Stadt- und Raumplanung berechenbar werden zu lassen. Der Verfasser darf für sich in Anspruch nehmen, für diese Arbeit eine einleuchtende und zuverlässige Ausgangsbasis geschaffen zu haben. H. W.

Thematische Kartographie. Methoden und Probleme, Tendenzen und Aufgaben

2. Auflage. Von Werner Witt, 1174 Spalten, zahlreiche, teils farbige Karten und Diagramme, Verlag Gebr. Jänecke, Hannover 1970.

Das Werk erschien erstmals 1967 und die hier vorliegende Neuauflage ist Ergebnis des raschen Vergriffenseins der ersten, was den Verfasser, ehemals Regierungsplaner von Schleswig-Holstein, am meisten selbst überraschte. Der Grund ist wohl ebenso sehr in der Qualität des Buches wie im schnellen Wachstum der Bedeutung der thematischen Karte zu suchen, die insbesondere für Landesplanung und Raumordnung zusehends wichtiger wird. Dies war der Anlass für den Autor, das Werk fast vollkommen neu zu gestalten und es auch um nahezu die Hälfte zu vergrössern. Dabei konnte aber die Anlage im wesentlichen als bewährt erhalten bleiben. Es führt deshalb wie früher von Grundsatzfragen (über die methodologische Situation der thematischen Kartographie, psychologische Probleme, Begriffsbestimmungen usw., generellen Darstellungsmitteln, Grund-

karten und Quellen) über Hauptkartentypen (qualitative, quantitative Karten) und Typologien zu den Karten selbst, um mit einem besonders instruktiven Kapitel über thematische Atlanten zu schliessen. Es kommen in diesen Abschnitten so gut wie alle Karten zu gleicherweise kritischer wie fortführender Darstellung. Den Kartographen empfiehlt der Verfasser, sich inskünftig mehr mit elektronischer Datenverarbeitung, den Programmieren, sich vermehrt mit Kartographie zu befassen, wobei beide Lager sich an ihre Grenzen bewusst halten müssen. Witt selbst, ehemaliger Geograph, zeigt für sie sehr klar die Berührungspunkte auf, als deren Grund er die mathematische Statistik bezeichnet, für die er eine transparente und wegweisende räumlich-statistische Methodenlehre fordert. Die neuen eigenen Kapitel betreffen namentlich die Ordnungssysteme (Strukturformen z. B. nach Imhof und Arnsberger), die Generalisierung, die Möglichkeiten und Auswirkungen der Automation, Fragen des Urheberrechts usw.

Auch die Zahl der bereits in der ersten Lage beinahe überreichen Abbildungen erfuhr eine bemerkenswerte Erhöhung. Im ganzen, wie im einzelnen, darf deshalb das Werk als eine erfreuliche Neuausgabe bezeichnet werden, würdig nicht nur des um die Raumordnung seines Landes hochverdienten Verfassers, sondern auch der Akademie, die sie herausgab und nicht zuletzt der gesamten Kartographie, die von ihr zweifellos grössten Nutzen ziehen wird. Dem Fachmann der Raumforschung, Raumplanung und Raumordnung aber wird das monumentale Werk ein steter Im-

puls sein, sich des Hilfsmittels der thematischen Karte nicht nur in vermehrtem Masse zu bedienen, sondern es als entscheidende Grundlage für seine Arbeiten zum Wohle der geordneten Landesnutzung vertieft und verstärkt zu fördern.
M. E.

Raumordnung für Oesterreich. Vor kurzem gab die Oesterreichische Bundesregierung, die damals noch von Bundeskanzler Klaus präsidiert wurde, die Schrift *Raumordnung für Oesterreich, Leitlinien und Aktionsprogramm* der Bundesregierung und Expertengutachten heraus. Die Publikation kann beim Bundeskanzleramt (Bundespressediens), Ballhausplatz 2, 1014 Wien, bezogen werden.

Die Vorarbeiten zu den Leitlinien und dem Aktionsprogramm der Oesterreichischen Bundesregierung wurden von zahlreichen Experten unter der Leitung von Professor Dr. R. Wurzer, dem derzeitigen Rektor der Technischen Hochschule Wien, ausgeführt. Sie schufen die Grundlage, um es der Regierung unseres Nachbarlandes zu ermöglichen, übersichtlich und fast schlagwortartig kurz ihre Leitlinien und ihr Aktionsprogramm für die Raumordnungspolitik darzustellen. Im Gegensatz zur Schweiz soll in Oesterreich darauf verzichtet werden, in die Bundesverfassung eine eigentliche Raumplanungskompetenz des Bundes aufzunehmen. Dafür soll zur Sicherstellung der Koordination eine Raumordnungskonferenz zwischen Bund, Ländern und Gemeinden geschaffen werden.

Leitlinien und Aktionsprogramm der Oesterreichischen Bundesregierung sind auch für uns in der Schweiz von grossem Interesse. Bei einer ersten Durchsicht mag man den Eindruck gewinnen, es sei zwar viel Substanz vorhanden, diese sei aber noch wenig verbindlich bis in die Einzelheiten präzisiert. Bundeskanzler Klaus wies denn auch an einer Pressekonferenz am 15. Januar auf folgendes hin: «Die Bundesregierung ist sich bewusst, dass das erste von ihr vorgelegte Raumordnungsprogramm noch auszugestalten ist, um alle grossen raumordnungspolitischen Probleme Oesterreichs lösen zu können. Vor allem werden von Bund und Ländern gemeinsam Prioritäten und Finanzierungspläne auszuarbeiten sein.» An der Pressekonferenz setzte sich auch Professor Wurzer mit kritischen Beurteilungen der vorgelegten Arbeit auseinander. Er betonte die Notwendigkeit, beim Raumordnungsprogramm von der verfassungsrechtlichen Situation auszugehen. Die Festlegung von Prioritäten sei ohne Zusammenwirken der drei Kompetenzträger: des Bundes, der Länder und der Gemeinden unmöglich. Man mag sich bei diesen Äusserungen an die Forderung der durchgehenden Verwaltung in der Schrift über Nationalplanung von H. Aregger (Schrift-

tenfolge Nr. 9 der VLP) erinnern. Die Kommission unter dem Vorsitz von Nationalrat Dr. L. Schürmann (Olten), die nächstens zur Vorbereitung der Grundgesetzgebung der Raumplanung in der Schweiz gestützt auf Art. 22 ter und quater Bundesverfassung gebildet wird, dürfte sich mit ähnlichen Problemen auseinanderzusetzen haben. In unserem Land kann der Bund nunmehr die Kantone und die Gemeinden auf Grundsätze der Raumplanung verpflichten. So sehr wir selbst uns für den Föderalismus einsetzen, glauben wir nicht, dass ohne diese Bundeskompetenz in der Schweiz eine befriedigende Lösung zu erzielen gewesen wäre. Gerade weil Oesterreich, vom gleichen Willen wie wir zu einer sinnvollen Raumordnung unter Anerkennung der Freiheitsrechte beseelt einen anderen Weg beschreitet, werden wir uns in unserem Lande damit auseinanderzusetzen haben. Wir wollen auch nicht verschweigen, dass die Arbeit des Bundesgesetzgebers dank der grossen Leistung, die Regierung und Experten in Oesterreich erbracht haben, insofern erleichtert wird, als manche Fragestellungen besser und eindeutiger zu erkennen sind.
Dr. R. Stüdeli

Standortbestimmung einer Universität

Von Clemens Geissler und Dietrich Storbeck. Materialien zur Raumplanung des Zentralinstituts für Raumplanung in Münster 1967. 239 Seiten. 8 Karten.

Das Buch umfasst fünf Beiträge verschiedener Mitarbeiter. Der Einführung von E. Freiherr von Medem (Universitätskanzler) folgen die beiden Hauptbeiträge von C. Geissler, «Hochschulbesuch in Ostwestfalen-Lippe», und von D. Storbeck, «Sozialökonomisches Gutachten über die Eignung der für die Universitätsgründung in Ostwestfalen vorgeschlagenen Standorte». In zwei weiteren kurzen Artikeln äussern sich Prof. H. Schelsky zur Standortfrage einer Universität in Ostwestfalen im speziellen, Prof. H. Linde zu Kriterien des Hochschulstandortes im allgemeinen. Zur Hauptsache behandeln die Beiträge Probleme, die im Zusammenhang mit einer neu zu erstellenden Universität in einer bestimmten Region (Ostwestfalen) auftauchen. Ziel der Arbeit von Storbeck ist es, aus einer Anzahl von gegebenen möglichen Standorten innerhalb der Region unter Berücksichtigung der spezifischen Funktionen der Universität die beste Lage auszuwählen, bzw. die Entscheidungsgrundlagen für eine solche Wahl bereitzustellen. Ostwestfalen ist heute eine sogenannte universitätsferne Region. Die Errichtung einer neuen Universität kann deshalb mit ausbildungspolitischen und sozialpolitischen Argumenten begründet werden. Ebenso wichtig ist aber, dass mit einer neuen Universität auch ein reformpolitisches Ziel erreicht werden soll. Ob Ostwest-

falen tatsächlich einen optimalen Standort abgibt, wird nicht untersucht und ist, wie das Schelsky in seinem Beitrag tut, zu bezweifeln. Die empirisch-statistische Arbeit von Storbeck setzt erst auf einer unteren Ebene an und fragt nach dem optimalen Standort innerhalb der Region. Die Untersuchung geht davon aus, dass eine Universität zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf einen Standort mit günstigen sozioökonomischen Voraussetzungen angewiesen sei und diese nicht zuerst geschaffen werden müssen. Damit wird für den Fall Ostwestfalen die Standortwahl zu einer ziemlich eindeutigen Angelegenheit, da eine Stadt (Bielefeld) diesbezüglich in fast sämtlichen Belangen dominiert. Da auch die Wahl des Universitätsgeländes keine Schwierigkeiten bietet, bleibt die Frage bestehen, wie die angewandten Verfahren für den Standortvergleich in einem weniger eindeutigen Fall zu modifizieren oder zu ergänzen wären. Die in den Hauptteilen sorgfältig zusammengestellten und diskutierten Standortskriterien geben, zusammen mit den übrigen Beiträgen, wertvolle Hinweise für alle an Standortfragen einer Universität interessierten Kreise.
E. K.

Industrialisierung des Bauens

Doppelheft 2/3, Forschungsbericht: *Fließfertigung in der Produktion von Bauelementen*. Ergebnisse eines Forschungsauftrages des Bundesministers für Städtebau und Wohnungswesen, insbesondere Ergebnisse der Untersuchungen in hochentwickelten Ländern, übertragen auf die Produktion von Bauelementen. 100 Seiten, 146 Bilder, Tabellen und graphische Uebersichten. Preis DM 36.—

Ziel des vorliegenden Berichtes ist es, im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung industrieller Fertigungsverfahren in der Bauproduktion Erfahrungen, die in anderen hochentwickelten Stückgüterindustrien bereits vorliegen, auf ihre Anwendbarkeit für die speziellen Erfordernisse der Bauindustrie hin zu untersuchen. Es wurden dabei Rationalisierungsergebnisse der bereits praktizierenden industriellen Bauelementeproduktionen gesammelt und verwertet. Insgesamt gibt die Arbeit einen Querschnitt zu den wichtigsten Planungsgrundlagen einer industriellen Stückgüterproduktion, von der Arbeitsvorbereitung über die Maschinen-, Förder- und Lagertechniken bis zu den verschiedenen Möglichkeiten und Stufen einer Automation aller Funktionen. Die Forschungsarbeit stellt eine Unterlage für den Fertigungsplaner bei der Neuplanung und Rationalisierung von Bauelementeproduktionen sowie für Bauträger und Bauplanung bei der Beurteilung der technischen Leistungsfähigkeit und der systemeigenen Bedingungen anbietender Produktionsbetriebe dar. Auf

diese Weise wird die Arbeit einer weiteren Produktivitätssteigerung der industriellen Verfahren auf dem Baumarkt und damit einer wirksamen Baukostensenkung dienen.

Wichtige Teilergebnisse der Untersuchung sind:

Die Nutzung der dritten Dimension für die Fertigung im Sinne hochinstallierter, dabei flexibler Raumsysteme wird für die industrielle Fertigungsplanung immer wesentlicher, da hierbei nicht nur die unmittelbaren Raumkosten, sondern auch der Aufwand der in der Produktion genutzten Energien gesenkt werden können und alle verbundenen Materialflussströme effektiver und übersichtlicher gestaltet werden. Dabei werden zunehmend auch die betrieblichen Lager in die Optimierung einbezogen. Die Entwicklung leistungsfähiger und flexibler Produktionsräume wird wie die Ausbreitung industrieller Bausysteme überhaupt begünstigt durch die Entwicklung zu geringen Produktgewichten.

In der Fertigungsplanung werden die Tendenzen zur Entflechtung wie die Tendenzen zur Konzentration weiterentwickelt. Kriterium ist die kürzeste Stückfolgezeit. Können Bearbeitungsfunktionen im wesentlichen nur aufeinanderfolgend eingesetzt werden (hauptsächlich Montagegänge), so wird der Grundsatz extremer Spezialisierung am ehesten im eigentlichen Sinne der Fließfertigung verwirklicht, während in Zonen simultaner Bearbeitung vorteilhaft hochmechanisierte Fertigungszentren eingesetzt werden können.

Für entflochtene und für konzentrierte Fertigungsabschnitte gilt in der Bauproduktion wegen der vorherrschend geringen Seriengrößen die Notwendigkeit zu flexibler Funktionsfolge. Im abfolgeorientierten Bereich der Fließfertigungen wird deshalb die technische Fortentwicklung loser Verkettungsformen notwendig; im Bereich der Fertigung zeigen sich in hochmechanisierten Wechselautomaten (variable Automaten — zum Beispiel durch numerische Steuerungen) bereits heute ausichtsreiche Möglichkeiten zu einer extrem ökonomischen Kleinserienfertigung.

Mit den vorgestellten variablen Fertigungsverfahren können nicht nur häufig wechselnde Chargen ohne wesentlichen Umstellungsaufwand und ohne Verluste durch Ausfallzeiten gefertigt werden. Die vergrößerte Anwendungsbreite der Mechaniken schafft gleichzeitig eine verbesserte Absicherung der Investitionen.

Die innerbetrieblichen Transportsysteme müssen diesen Prinzipien assistieren. Es werden entsprechende Transportflussgrundsätze aufgeführt und moderne Fördersysteme vorgestellt, welche geeignet sind, die hohe Wirtschaftlichkeit der Stetigförderer mit der variablen Einsatzfähigkeit von Bedarfsförderern zu verbinden.

Mit der Komplexität und Flexibilität der Fertigungssysteme wächst die Bedeutung der Produktionssteuerung, durch welche die Materialflussströme nach Zeit und Weg gelenkt und die vorhandenen Kapazitäten in optimaler Weise ausgelastet werden müssen.

Für den Aufbau eines modernen, extrem leistungsfähigen Fertigungssystems in der industriellen Bauelementeproduktion ist ferner die Synchronisation mit einem Montagesystem der Bauelemente, das heisst mit einem möglichst flexiblen Verwendungssystem der Produkte Voraussetzung. Produktionsverfahren und Montagesystem müssen als Einheit betrachtet und in Abhängigkeit voneinander entwickelt werden.

Landschaft und Technik. Olschowy.

Landespflege in der Industriegesellschaft

328 Seiten, Format 24 × 28 cm, zahlreiche Bilder, Pläne, Tafeln und Nachweise, Kunstdruckpapier, Leinen, farbiger Schutzumschlag, 89 DM. Patzer-Verlag GmbH & Co. KG, Hannover, Berlin.

Die Missachtung und Vernichtung der Natur durch Mensch und Technik ist lebensbedrohend geworden. Organisationen, Regierungen, Behörden und Industrie sind aufgerufen, durch sinnvolle Massnahmen in der Landespflege der Zerstörung entgegenzuwirken, ihr Einhalt zu gebieten oder sie in erträglichen Grenzen zu halten. Das gesunde Nebeneinander von Natur und Technik, die Möglichkeiten und Methoden, bisher Erreichtes und weiter Anzustrebendes zu bewahren und zu fördern, werden mit wissenschaftlicher Prägnanz behandelt. Sichtung und Raffung des ungewöhnlichen Materials und die einleuchtende Darstellung guter Lösungen lassen erkennen, dass dem Verfasser, einer Kapazität seines Faches, eine schwierige Arbeit vortrefflich gelungen ist.

Nach einem kurzen Rückblick auf die Entwicklung wird die heutige Belastung der Landschaft und ihres Naturhaushaltes dargestellt. Praktikable Möglichkeiten zu einem Ausgleich zwischen Technik und Industrie einerseits, Natur und Landschaft andererseits werden anschaulich aufgezeigt und Standortwahl von Industriewerken, ihre Einbindung in die Umgebung, der Komplex der industriellen Immissionen sowie Landschafts- und Grünordnungsplan ausführlich erläutert. Zahlreiche Planungsmodelle aus der Metallindustrie, der chemischen Industrie, der Energiewirtschaft, dem Bergbau und sonstigen Industriebereichen, durch Skizzen und Lichtbilder veranschaulicht, weisen einen Weg zu optimalen Lösungen.

Der Landespflege in der Industriegesellschaft ist damit ein fundiertes, umfassend unterrichtendes und in eine bessere Zukunft weisendes Standardwerk zur Hand gegeben, das in allen

sich mit diesen Problemen befassenden Gremien, Organisationen, Behörden und Industriefirmen ständig zur Hand sein sollte.

Dr. R. Stüdeli

Das Bodenrecht, die wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung des Bodens

Von Josef Kühne. Band 10 der Schriftenreihe der Oesterreichischen Gesellschaft für Raumforschung und Raumplanung. Springer-Verlag, Wien 1970.

Oberregierungsrat Dr. J. Kühne, Leiter der Agrarbezirksbehörde der Vorarlberger Landesregierung, ist für manche Schweizer Fachleute kein Unbekannter. In der Praxis war und ist er ständig mit Fragen der Raumplanung konfrontiert. Seine Habilitationsschrift, die die Oesterreichische Gesellschaft für Raumforschung und Raumordnung kürzlich herausgab, behandelt wesentliche rechtliche Aspekte des Bodenrechtes in Oesterreich, der deutschen Bundesrepublik und der Schweiz. Kühne gibt einen breiten Ueberblick über die bestehenden Publikationen, um schliesslich einen eigenen Entwurf zu einem System des Bodenrechtes aufzustellen. Wer sich über die Entwicklung dieses ausserordentlich wichtigen Rechtsgebietes vorwiegend im deutschen Sprachraum orientieren will, wird zu seinem Vorteil zur Schrift von Kühne greifen. Wir wären allerdings über wesentliche Wandlungen im Bodenrecht in den kommenden Jahren nicht überrascht, die der ruhigen Entwicklung während der vergangenen Dezennien eher einen dramatischen Akzent aufsetzen könnten.

R.Stüdeli

Handwörterbuch der Raumforschung und Raumordnung

2. Auflage, Herausgegeben von der Akademie für Raumforschung und Landesplanung, 3974 Spalten, mit zahlreichen Abbildungen, Verlag Gebrüder Jä-necke, Hannover 1970, 3 Bände.

Kaum vier Jahre nach Erscheinen der ersten Auflage (1966) erscheint das grundlegende Werk um nahezu 800 Seiten erweitert und überarbeitet erneut, es dokumentiert damit seine positive Bedeutung für alle Fachkreise wie darüber hinaus für ein weltweites interessiertes Publikum. Die Herausgeber waren bestrebt, ihm in der Neuaufgabe noch vermehrte Informationskraft zu geben, was nicht allein in teils verlängerten, teils gestrafften, sondern auch in vermehrten Artikeln geschah. Insbesondere erfuh die Stadtplanung bzw. der Städtebau, soweit er Teil der umfassenderen Landesplanung darstellt, eingehendere Berücksichtigung, was nicht zuletzt die Länderartikel noch dokumentarischer gemacht hat. So dürfte nun wohl kein Bereich der Raumforschung, -planung und -ordnung mehr bestehen, über den nicht sachlich, zuverlässig und vor allem auch allgemein

verständlich informiert wird. Hierzu trägt naturgemäss die Tatsache wesentlich bei, dass gegen 300 Spezialisten des Fächerspektrums Raumordnung, und zwar aus beinahe allen Teilen der Welt, sich an der Bewältigung des ausgedehnten Stoffes beteiligten, was zwar die Arbeit des Herausgeberstabes (die Prof. H. Morgen, W. Wortmann, K. Meyer, Dr. Haubner u. a.) kaum erleichtert haben dürfte, ihnen aber jetzt die Genugtuung bietet, ein Optimum an Leistung erbracht zu haben. Wenn sie bescheiden betonen, dass «trotz wesentlicher Vermehrung der Zahl der Stichwörter, die nunmehr zu einem dreibändigen Werk geführt habe, keine Vollständigkeit erreicht werden konnte» und dies mit der Natur

der Sache, die einen äusserst rasch sich verändernden «Prozess» darstellt, sicher zu Recht begründen, dann wird doch der kritischste Leser anerkennen müssen, dass in der knappen Frist und mit dem aufgewendeten Arbeitspotential nur weniger, nicht mehr, hätte erschaffen werden können. Es wurde hierbei auch der Grundlagenforschung und Partialforschung ein sehr erheblicher Platz eingeräumt; so finden sich zahlreiche Stichwörter von Abwanderungsraum über Bevölkerung (und Bevölkerungspolitik, -prognose, -statistik), Daseinsgrundfunktionen, Grenze, Kybernetik, natürliche Hilfsquellen, Tragfähigkeit, Versorgung bis Vitalsituation, Wirtschaft, Wohnformen, Zukunftsfor-

schung und zurückgebliebene Gebiete — um nur einige wenige zu nennen. Sie alle und die Hauptstichwörter über Raumforschung, -planung und -ordnung belegen einhellig grösste Sorgfalt in der Auswahl, «Dimensionierung» und «Strukturierung», mit welcher das Gesamtwerk zweifellos zu einer Informationsquelle ersten Ranges geworden ist. Man darf es deshalb ohne jedes Bedenken als unentbehrlich für den Raumforscher, Raumplaner und -ordner, sei er mehr Theoretiker oder mehr Praktiker, bezeichnen und muss den Herausgebern sehr dafür danken, dass sie die Neuherausgabe gewagt und sich für sie mit einem so erfreulichen Ergebnis eingesetzt haben. Die ausländische Fachwelt wird sie darüber hinaus ebenso ehrlich beneiden. W. F.

Aus der Gerichtspraxis

Ernst machen mit dem Gewässerschutz!

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Am 4. Januar 1967 wurde im Rheinhafen Birsfelden von einem Tankschiff, das durch zwei andere, dazwischen liegende Schiffe von der Anlegestelle getrennt war, Heizöl an Land gepumpt. Hierzu war eine Rohrleitung über die beiden andern Schiffe hinweg gelegt worden. Sie bestand zum Teil aus biegsamen, zum Teil aus starren Rohrstücken. An der am höchsten über dem Wasserspiegel stehenden Stelle befand sich ein starres Rohr, das entlang einer Schweissnaht zerbrach. Es flossen mehrere Tonnen Oel in den Rhein, ohne dass jemand die Hafenverwaltung oder die Polizei verständigt hätte. Beim Kraftwerk Birsfelden wurde aber die Beschädigung entdeckt und über die Polizei das kantonale Wasserwirtschaftsamt alarmiert. Die Baudirektion des Kantons Baselland machte mit einer Verfügung den Eigentümer der Anlegestelle (des sogenannten Steigers) für die Ermittlungs- und Untersuchungskosten sowie allfälligen Schadenersatz verantwortlich.

Die Haftbarkeit für die Ermittlungs- und Untersuchungskosten lehnte der Steiger-Eigentümer jedoch ab. Er habe nur das Material zum Löschen der Ladung zur Verfügung gestellt und bei dessen Verlegen geholfen; der Vorgang selber werde von den Reedereien besorgt. Eine Meldung des Zwischenfalls habe er nicht geben können, weil die Reederei des Schiffes nach Büroschluss pumpen liess. Der Regierungsrat von Basel-Land bestätigte gleichwohl die Verfügung seiner Baudirektion, worauf der Steiger-Eigentümer beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhob. *Wer haftet primär für Oelwehrkosten?* Artikel 2, Absatz 1, des Eidgenössi-

schen Gewässerschutzgesetzes verpflichtet zu Massnahmen gegen schädliche Beeinträchtigungen von Gewässern. Das verpflichtete die Behörden, auch unter erschwerten Bedingungen, in der Dunkelheit, die Quelle des reichlich in den Rhein fliessenden und auch für seinen parallelen Grundwasserstrom gefährlichen Oels zu suchen. Ebenso war tags darauf eine Kontrolle der inzwischen getroffenen Vorkehren gerechtfertigt. Das Eingreifen war so dringlich, dass der Kanton unmittelbar handeln musste. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 12 GSchG, der zwangsweise Durchsetzung der Schutzmassnahmen oder ersatzweise Besorgung derselben durch den Staat auf Kosten des Pflichtigen vorsieht, gehen auch solche sofortigen Ausführungen, bei denen der Pflichtige im Gegensatz zur gewöhnlichen Ersatzvornahme nicht zuerst zur Abhilfe aufgefordert wird oder werden kann, zu Lasten dieses Pflichtigen. Ob § 13 der kantonalen Vollziehungsverordnung neben der gewöhnlichen Ersatzvornahme diese sofortige Ausführung vorsieht oder nicht, ist daneben unerheblich. Damit war die grundsätzliche Ueberwälzbarkeit dieser Staatskosten festgestellt. Darunter fallen nicht nur Kosten für beauftragte Dritte, sondern auch solche der Staatsorgane.

Die Frage war nun noch, ob ausgerechnet der Eigentümer des Steigers kostenpflichtig sei. Nach der Praxis des Bundesgerichts stört nicht nur derjenige den Gewässerschutz und wird damit kostenpflichtig, der einen Schaden oder eine Gefahr verursacht. Vielmehr ist auch jener haftbar, der Gewalt über die Personen oder Sachen hat, die gewässerschutzwidrig wirken. Nicht nur derjenige, der durch entsprechendes Verhalten einen Schaden oder eine Gefahr verursacht hat, sondern jeder, der eine unabdingbare Voraus-

setzung dafür geschaffen hat, wird kostenpflichtig, also auch der, welcher in Kauf nimmt, dass andere sein an sich nicht rechtswidriges Verhalten benützen, um polizeiwidrige Zustände zu schaffen. Nach diesen strengen Grundsätzen wurde der Eigentümer des Steigers hier belangt. Denn er hatte die Pumpleitung geliefert und war für deren tauglichen Zustand verantwortlich. Dass diese Leitung in bestem Zustand und kontrolliert war, ist nicht erwiesen; dass bewegliche Gelenke oder flexible Schläuche anstelle starr verschraubter Rohrteile vorzuziehen gewesen wären, und dass eine Leitung über zwei andere Schiffe hinweg die Bruchgefahr erhöhte, ist fachkundig bemerkt worden. Diese strenge Kostenpflicht tritt ungeachtet dessen ein, was das Strafrecht und das Privatrecht für Anforderungen an die Verantwortlichkeit stellt. Dafür, dass die Schiffsmannschaften das Oel mit zu hohem Druck ausgepumpt hätten, fehlt der Beweis; dass die Reederei das Auspumpen besorgt und die Schiffsbesatzung in dieser Zeit über die Rohrleitung verfügt, heisst nicht, dass diese vorher tadellos war. Natürlich hätte auch die Reederei als Störerin des Gewässerschutzes belangt werden können. Bei mehreren Störern hat aber der Staat die Wahl, an welchen er sich halten will. Es entsteht unter den Störern eine Art rechtlicher Solidarität. Daher wurde die Beschwerde des Steiger-Eigentümers abgewiesen.

Auch die Bundesbahnen müssen helfen

Die Strenge des Gewässerschutzrechtes bekamen auch die Bundesbahnen zu spüren. Die Gemeinde Freiburg begann zur Deckung der Kosten ihrer Kläranlage von den Liegenschafts- und Grundeigentümern eine Abgabe zu erheben. Sie stellte in diesem Sinne auch den SBB Rechnung, namentlich für das Bahnhofgebäude und eine unüber-